

## Amtliche Bekanntmachung

Nr. 40/2019



Veröffentlicht am 01.10.2019

### **Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Verfahrens zur Eignungsfeststellung für die Masterstudiengänge Data and Knowledge Engineering und Digital Engineering vom 04.09.2019**

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Data & Knowledge Engineering und Digital Engineering beschlossen.

#### **Inhalt**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen; Antragstellung
- § 3 Kommission zur Feststellung der Eignung
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Kriterien zur Eignungsfeststellung
- § 6 Erstellung der Bewertung für die Eignungsfeststellung
- § 7 Gültigkeit und Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Eignungsfeststellung für die Masterstudiengänge Data and Knowledge Engineering und Digital Engineering an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

#### **§ 2**

##### **Fristen; Antragstellung**

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung oder die Online-Bewerbung muss für das Wintersemester bis zum 15. Mai d.J. und für das Sommersemester bis zum 15. November d.VJ. im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die beglaubigte Kopie der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang bzw. der Nachweis der bisher erbrachten Studienleistungen (vollständige Notenbescheinigung) sowie weitere in dem die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums regelnden Paragraphen geforderte Nachweise (wie z.B. das Motivationsschreiben und der Nachweis der Englischkenntnisse) sind ebenfalls zu den o.g. Terminen an das für die Zulassung zuständige Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.

### § 3 Kommission zur Feststellung der Eignung

Die Fakultät für Informatik setzt zur Feststellung der Eignung für die Master-Studiengänge Data and Knowledge Engineering und Digital Engineering eine Kommission ein. Mitglieder der Kommission sind zwei Hochschullehrer\*innen und ein\*e wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in. Weitere Mitglieder werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

### § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Am Verfahren zur Eignungsfeststellung nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben, und die formalen Zulassungskriterien laut Studien- und Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Die Kommission trifft die Entscheidung ob ein Bewerber geeignet ist aufgrund der in § 5 genannten Kriterien.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg unberührt.

### § 5 Kriterien zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Feststellung der Eignung eines Bewerbers erfolgt aufgrund der nach § 6 zu vergebenden Punkte nach den folgenden Kriterien:
  - a. Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten.
  - b. Studienrelevante praktische Vorkenntnisse.
  - c. Empfehlungsschreiben.
  - d. Motivationsschreiben zum Nachweis des besonderen Interesses an der Fachdisziplin.

### § 6 Erstellung der Bewertung für die Eignungsfeststellung

- (1) Die Feststellung der Eignung eines Bewerbers erfolgt nach einer Punktzahl, die wie folgt bestimmt wird. Jedes der in § 5 genannten Kriterien wird wie folgt bewertet:
  - a. Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten allgemein und im Gebiet des Studiengangs (maximal 13 Punkte).  
Dazu werden berücksichtigt (kumulativ):
    - i. Einschlägige wissenschaftlichen Publikationen in fachrelevanten internationalen anerkannten Zeitschriften, Konferenzen oder Workshops nach wissenschaftlichem Begutachtungsprozess (je Publikation 2–10 Punkte)
    - ii. Qualität der Bachelor- oder Masterarbeit, unter Berücksichtigung der Nutzung von analytischen und quantitativen Methoden in Bezug auf den gewählten Studiengang (BA 2–5 Punkte, MA 2–5 Punkte)
    - iii. Entweder die relative Platzierung beim GATE (Graduate Aptitude Test in Engineering) in einer studienrelevanten Disziplin oder die relative Platzierung in der weltweiten Kohorte beim GRE (Graduate Record Examination) (max. 11 Punkte) – (<50% 0 Punkte, 50–60% 2 Punkte, 60–70% 4 Punkte, 70–80% 6 Punkte, 80–90% 8 Punkte, 90–95% 10 Punkte, ab 95% 11 Punkte).  
Beim GRE wird der Durchschnitt der Perzentile aller GRE-Prüfbereiche gebildet.
  - b. Einschlägige praktische Vorkenntnisse im Gebiet des Studiengangs (maximal 5 Punkte).  
Dazu werden berücksichtigt (kumulativ):
    - i. Praktika (außer im Studium geleistete Pflichtpraktika) von insgesamt mindestens 5-monatiger Dauer (je Praktikum max. 1 Punkt)
    - ii. Berufserfahrung von mindestens 1 Jahr (pro Jahr 2 Punkte)
    - iii. International anerkannte Zertifikate: z.B. Microsoft Certified Professional, Oracle Certified Java Programmer, oder vergleichbare. (je max. 3 Punkte)

- c. Empfehlungsschreiben (maximal 5 Punkte)  
Einschlägiges Empfehlungsschreiben einer HochschullehrerIn, in dem die spezifischen fachlichen Kenntnisse und Leistungen der KandidatIn hinsichtlich Ziele und Inhalte des Studiengangs hervorgehoben werden, sowie generelle Aussagen zu besonderen Fähigkeiten der BewerberIn im Vergleich zu anderen AbsolventInnen.
  - d. Motivationsschreiben (max. 500 Wörter) zum Nachweis des besonderen Interesses an der Fachdisziplin (maximal 3 Punkte)  
Qualität des Motivationsschreibens hinsichtlich studiengangspezifischer Inhalte und studiengangbezogener Karriereziele.
- (2) Die in der Bewerberliste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber werden von der Kommission anhand von Absatz (1) nach Punkten in 2 Gruppen eingeteilt:
- a. Bei Bewerbern mit einer Punktzahl von 0–12 wird festgestellt, dass die Eignung für das Studium nicht gegeben ist.
  - b. Bei Bewerbern mit einer Punktzahl von 13–26 wird festgestellt, dass die Eignung für das Studium gegeben ist.

## **§ 7**

### **Gültigkeit und Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2020 in den Masterstudiengängen Data and Knowledge Engineering und Digital Engineering der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 04.09.2019 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.09.2019.

Magdeburg, den 25.09.2019.

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg